

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß REACH (1907/2006/EG in der Fassung 830/2015/EU)

Überarbeitet am: 25. November 2015 **Erste Ausstellung am:** 25. November 2015 **SDB-Nr.** 1144

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

1935

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Mit Polytetrafluorethylen (PTFE) beschichteter Garn. Erfüllt die USDA-Bedingungen für minimalen Kontakt mit Lebensmitteln, die FDA-Bedingungen für Schmiermittel, die zufällig mit Lebensmitteln in Kontakt kommen (21 CFR 178.3620 (a)) und Perfluorkohleharze (21 CFR 177.1550). Zur Benutzung an Lebensmittelverarbeitungsanlagen bis 230°C.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma:

A.W. CHESTERTON COMPANY
860 Salem Street
Groveland, MA 01834-1507, USA
Tel. +1 978-469-6446 Fax: +1 978-469-6785
(Mon. - Fri. 8:30 - 5:00 PM EST)
Sicherheitsdatenblatt-Anfragen: www.chesterton.com
E-Mail (SDB-Fragen): ProductMSDSs@chesterton.com
E-Mail: customer.service@chesterton.com
EU: Chesterton International GmbH, Am Lenzenfleck 23,
D85737 Ismaning, Deutschland – Tel. +49-89-996-5460

Händler:

1.4. Notrufnummer

Rund um die Uhr, 7 Tage in der Woche
Infotrac: +1 352-323-3500 (kostenlos)
Giftnotruf München: +49 (0) 89-19240
Schweizerisches Tox-Zentrum: 145

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Dieses Produkt erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung in einer Gefahrenklasse nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

2.1.2. Weitere Informationen

Keine

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme: n.z.

Signalwort: Keine

Gefahrenhinweise: Keine

Sicherheitshinweise: Keine

Ergänzende Informationen: Keine

2.3. Sonstige Gefahren

Im Industriegebrauch nicht zu erwarten. PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Bei Temperaturen über 260°C können giftige Zersetzungssubstanzen freigesetzt werden. Auf Grund giftiger Zerfallsprodukte bei der Handhabung von PTFE nicht rauchen (Hände waschen, um Giftstoffe nicht auf Tabak zu bringen).

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische**

Gefährliche Bestandteile ¹	%Gew.	CAS Nr. / EG Nr.	REACH Reg.-Nr.	Einstufung nach CLP/GHS
---------------------------------------	-------	---------------------	----------------	-------------------------

Keine

¹Klassifiziert nach: 1272/2008/EG, REACH**ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN****4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Einatmung: Wenn Zerfallsdämpfe Übelkeit verursachen, an frische Luft bringen. Falls Atmung ausfällt, sofort mit künstlicher Beatmung beginnen. Arzt rufen.

Hautkontakt: Nicht anwendbar

Augenkontakt: Nicht anwendbar

Verschlucken: Nicht anwendbar

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260°C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptome behandeln.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1. Löschmittel**

Suitable extinguishing media:

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Giftige Dämpfe werden bei Temperaturen über 260°C erzeugt. Das Produkt wird in einer Atmosphäre von >95% Sauerstoff brennen, wenn eine Zündquelle vorhanden ist.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Es wird empfohlen, daß Feuerwehrpersonal eigenständiges Atmungsgerät benutzt, um Schutz gegen gefährliche Zerfallsprodukte zu geben.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Belastungsschutz und Personenschutz gemäß den Angaben in Abschnitt 8 vorsehen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Erfordernisse.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Keine besonderen Schritte erforderlich. Ungiftig

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13 für Entsorgungsempfehlungen.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Beim Umgang mit PTFE-Produkten nicht rauchen; nach dem Gebrauch Hände waschen, um Übertragung auf Tabakprodukte zu verhindern.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

In kühlem, trockenem Raum lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Mit Polytetrafluorethylen (PTFE) beschichteter Garn. Zur Benutzung an Lebensmittelverarbeitungsanlagen bis 230°C. Detaillierte Anwendungsinformationen sind der Produktleitung und dem Produktdatenblatt zu entnehmen.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz**

Bestandteile	Arbeitsplatzgrenzwert ²		TLV – ACGIH	
	ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³
Keine				

² Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) und Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission)

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Technische Maßnahmen**

Keine besonderen Erfordernisse. Wenn bei extremer Hitze benutzt, lokale Entlüftungsanlage einsetzen.

8.2.2. Persönliche Schutzmaßnahmen

Atemschutz:	Nicht erforderlich.
Schutzhandschuhe:	Normal nicht nötig.
Schutzbrille und Gesichtsschutz:	Normal nicht nötig.
Weitere Angaben:	Keine

8.2.3. Umweltbelastungsschutz

Siehe Abschnitt 6 und 12.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Form	Fest	Geruch	keine
Farbe	weiß	Geruchsschwelle	nicht bestimmt
Siedepunkt	nicht anwendbar	Dampfdruck bei 20° C	nicht anwendbar
Schmelzpunkt	nicht anwendbar	Aromate in Gewichtsprozent	0%
Prozent flüchtig (Gemäß Volumen)	nicht anwendbar	pH-Wert:	nicht anwendbar
Flammpunkt	nicht anwendbar	Relative Dichte	2,1 (spezifisches Gewicht)
Methode	keine	Verteilungskoeffizient (Wasser/Öl)	nicht anwendbar
Viskosität	nicht anwendbar	Dampfdichte (Luft=1)	nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar	Verdampfungsgeschwindigkeit (Äther=1)	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	keine Daten erhältlich	Löslichkeit in Wasser	unlöslich
Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar	Oxidierende Eigenschaften	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	nicht anwendbar	Explosive Eigenschaften	nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Siehe Abschnitt 10.3 und 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Beständig

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extreme Hitze über 260°C.

10.5. Unverträgliche Materialien

Fluor, Chlor-Trifluorid und ähnliche Verbindungen, sowie geschmolzene Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Spuren von Wasserstoff-Fluorid, Perfluorwasserstoff-Olefine und andere giftige Dämpfe können bei Temperaturen über 260°C freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen****Primärer Kontakt bei normaler Benutzung:**

Einatmen (PTFE-Zerfallsdämpfe) und Hautkontakt.

Akute Toxizität: PTFE ist bei Umgebungstemperatur nicht schädlich. Kleine Mengen giftiger Gase können jedoch bei Temperaturen über 260°C durch Zerfall freigesetzt werden. Einatmen dieser Zerfallsprodukte kann zeitweilige, grippeartige Symptome verursachen.

Chronische Effekte: Keine bekannt

Karzinogenität: Gemäß dem Internationalen Krebsforschungsinstitut (IARC) enthält dieses Produkt keine Krebserreger.

Aspirationsgefahr: Nicht anwendbar

Sonstige Angaben: Keine

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Ökotoxikologische Daten wurden nicht spezifisch für dieses Produkt ermittelt. Die angegebenen Daten basieren auf den heutigen Wissenskenntnissen der verwendeten Materialien und von ähnlichen Produkten.

12.1. Toxizität

PTFE: Ungiftig.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PTFE: nicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Nicht bestimmt

12.4. Mobilität im Boden

Fest. Nicht Wasserlöslich.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Nicht verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Nicht gebrauchtes Produkt ist kein Abfall, der Richtlinien unterliegt (ist 2008/98/EG gemäß nicht als Sonderabfall klassifiziert.). Material kann zur Entsorgung stabilisiert/verfestigt oder verbrannt werden. Die örtlichen, bundesstaatlichen und nationalen Vorschriften nachlesen und die striktesten Anforderungen einhalten.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**14.1. UN-Nummer**

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar

TDG: nicht anwendbar

US DOT: nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: Nicht gefährlich, Nicht geregelt

TDG: Nicht gefährlich, Nicht geregelt

US DOT: Nicht gefährlich, Nicht geregelt

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar

TDG: nicht anwendbar

US DOT: nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN/IMDG/ICAO: nicht anwendbar

TDG: nicht anwendbar

US DOT: nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

14.8. Sonstige Angaben

nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Vorschriften**

Zulassungen gemäß Titel VII: Nicht anwendbar

Beschränkungen gemäß Titel VIII: Keine

Andere EU-Vorschriften: Keine

15.1.2. Nationale behördliche Vorschriften

Lagerklasse nach TRGS 510: 13

Wassergefährdungsklasse: nwg (Selbsteinstufung nach VwVwS vom 17.05.1999, Anhang 4)

Andere nationale behördliche

Verordnungen: Keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für diesen Stoff bzw. dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme: ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
ADN: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
ADR: EU-Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf der Straße
ATE: Schätzwert Akuter Toxizität
BCF: Biokonzentrationsfaktor
CLP: Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG)
GHS: Global harmonisiertes System
ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation
IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
LC50: Letale Konzentration bei 50 % einer Testpopulation
LD50: Letale Dosis bei 50 % einer Testpopulation
LOEL: Niedrigste wirksame Konzentration
NOAEL: No Observed Adverse Effect Level (Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung)
NOEL: Dosis ohne beobachtbare Wirkung
n.z.: Nicht zutreffend
n. v.: Nicht verfügbar
OECD: Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT: Persistente, bioakkumulierbare und toxische Stoffe
(Q)SAR: Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung
REACH: Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (1907/2006/EG)
RID: Abkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern mit der Eisenbahn
SDB: Sicherheitsdatenblatt
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT RE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition
STOT SE: Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition
TDG: Beförderung gefährlicher Güter (Kanada)
TLV: Grenzwert
US DOT: US-Ministerium für Verkehrswesen
vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulierender Stoff
Andere Abkürzungen und Akronyme sind unter www.wikipedia.org zu finden.

Wichtige Literaturverweise und Quelle für Daten: Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) – Informationen über chemische Stoffe
Schwedische Agentur für chemische Stoffe (KEMI)
U.S. National Library of Medicine Toxicology Data Network (TOXNET)

Verfahren zur Ableitung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Relevante H-Hinweise: Keine

Bezeichnung der Gefahrenpiktogramme: Keine

Änderungen zur vorherigen Version des Sicherheitsdatenblattes: Ursprüngliche Ausgabe.

Weitere Informationen: Keine

Diese Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes / der Produkte und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes / der beschriebenen Produkte im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Die Eignung des Produktes für bestimmte Anwendungen muss vom Verbraucher separat überprüft werden.